



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 25/2014

10. Juli 2014

### Inhaltsverzeichnis

Dritte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 16. Mai 2014 Seite 932

---

### **Dritte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung Vom 16. Mai 2014**

Gemäß § 110 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 20. März 2013 (SächsABl./AAz. S. A 186), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 der Präambel wird wie folgt gefasst: „Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4, 5 und 7 SächsHSFG.“

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Seine Aufgabe gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSFG kann das Studentenwerk darüber hinaus durch die Verfügbarmachung eines preisgünstigen Semestertickets für Studierende wahrnehmen. Hierzu ist mit der Vertretung der Studierendenschaft vor Ort eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten in dieser Frage im Detail regelt.“

3. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Das Studentenwerk kann zusätzliche Aufgaben gemäß § 109 Abs. 7 SächsHSFG übernehmen.“

4. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Das Studentenwerk kann gemäß § 109 Abs. 3 Sätze 2-3 SächsHSFG durch Vertrag mit Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wahrnehmen, Aufgaben übernehmen.“

5. § 1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Aufgaben nach § 109 Abs. 3, 4 und 7 SächsHSFG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr.“

6. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt: „Nach § 109 Abs. 5 SächsHSFG obliegt dem Studentenwerk die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und

Kunst kann dem Studentenwerk den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.“

7. In § 2 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 5“ ersetzt.

8. § 5 Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Kanzler der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen, ein Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie der Vorsitzende des Personalrates als Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes mit beratender Stimme teil.“

9. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst: „Auskünfte nach § 7 SächsHSFG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Über Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 bis 4 SächsHSFG unterrichtet er den Verwaltungsrat unverzüglich. Der Geschäftsführer nimmt auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Nr. 18 SächsHSFG wahr.“

10. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „§ 81 Abs. 1 Nr. 20 SächsHSG“ ersetzt durch die Wörter „§ 81 Abs. 1 Nr. 18 SächsHSFG“.

11. In § 1 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1, § 5 Abs. 12 Satz 2, § 6 Absatz 1, § 6 Absatz 3 Satz 1, § 9 und § 10 wird jeweils das Wort „SächsHSG“ ersetzt durch das Wort „SächsHSFG“.

#### **Artikel 2**

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft. Artikel 1 Ziffer 2 gilt befristet bis zum 31.08.2015 und wird zum Ablauf des 31.08.2015 gestrichen.

Chemnitz, den 16. Mai 2014

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
Schönherr  
Geschäftsführerin